EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.2.2024
COM(2024) 66 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der Befugnis, delegierte Rechtsakte zu erlassen, die der Kommission in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs übertragen wurde

1. EINLEITUNG

Im Jahr 2004 wurde die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs erlassen. Sie trat am 20. Mai 2004 in Kraft und gilt seit dem 1. Januar 2006.

Mit der Verordnung wurde die Gesamtheit der auf die öffentliche Gesundheit ausgerichteten harmonisierten Rechtsvorschriften in diesem Bereich (16 Richtlinien) ersetzt. Sie umfasst einfachere und flexiblere Vorschriften, verfolgt einen risikobasierten Ansatz und nimmt die Lebensmittelunternehmer in die Pflicht, für die Sicherheit ihrer Produkte zu sorgen.

In der Verordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, verschiedene delegierte Rechtsakte zu erlassen. Außerdem ist die Kommission gemäß der Verordnung verpflichtet, den beiden gesetzgebenden Organen über die Ausübung der darin vorgesehenen übertragenen Befugnisse Bericht zu erstatten.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Der vorliegende Bericht ist nach Artikel 11a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorzulegen. In jenem Absatz wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 26. Juli 2019 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte in den dort aufgeführten Bereichen zu erlassen; zudem ist vorgesehen, dass die Kommission spätestens neun Monate vor Ablauf dieses Fünfjahreszeitraums einen Bericht über die übertragene Befugnis erstellt.

In Artikel 11a Absatz 2 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 10 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zu erlassen.

Gemäß Artikel 11a Absatz 2 der Verordnung verlängert sich die Befugnisübertragung stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums. Artikel 11a Absatz 3 sieht vor, dass die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 10 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden kann.

3. AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG

Während des Berichtszeitraums machte die Kommission von der Befugnisübertragung nach Artikel 10 Absatz 1 Gebrauch, indem sie die folgenden delegierten Rechtsakte erließ:

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/2192 der Kommission vom 7. Dezember 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Identitätskennzeichens,

das für bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland zu verwenden ist[1]

- Delegierte Verordnung (EU) 2021/1374 der Kommission vom 12. April 2021 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs[2] (betrifft u. a. Käse, Notschlachtungen, mobile Schlachteinheiten und das Einfrieren von Fleisch)
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/2258 der Kommission vom 9. September 2022 zur Änderung und Berichtigung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs in Bezug auf Fischereierzeugnisse, Eier und bestimmte hochverarbeitete Erzeugnisse sowie zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission in Bezug auf bestimmte Muscheln[3]
- Delegierte Verordnung (EU) 2023/166 der Kommission vom 26. Oktober 2022 zur Berichtigung der französischen Sprachfassung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs[4] (betrifft die Nichtverpflichtung zum Leeren, Brühen oder Reinigen von Mägen)

Die Befugnisübertragung nach Artikel 3 Absatz 2 wurde im Berichtszeitraum nicht in Anspruch genommen, da bei der Kommission kein Antrag auf Genehmigung der Verwendung eines anderen Stoffes als Trinkwasser zum Zweck der Entfernung von Oberflächenverunreinigungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs mit befürwortender Stellungnahme der EFSA gestellt worden war.

Die Befugnisübertragung nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a wurde im Berichtszeitraum nicht in Anspruch genommen, da keine Notwendigkeit bestand, die Anforderungen in Bezug auf besondere Garantien anzupassen.

Die Befugnisübertragung nach Artikel 10 Absatz 2 wurde im Berichtszeitraum nicht in Anspruch genommen, da keine Notwendigkeit bestand, Abweichungen von den Anhängen II und III zu genehmigen.

Derzeit arbeitet die Kommission an einer delegierten Verordnung zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Bezug auf spezifische Anforderungen an bestimmtes Fleisch, bestimmte Fischereierzeugnisse, bestimmte Milcherzeugnisse und bestimmte Eier.

4. FAZIT

Die Kommission hält es für notwendig, die mit der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewährte Befugnisübertragung gemäß Artikel 11a Absatz 2 der genannten Verordnung zu verlängern, da sie in den betreffenden Bereichen möglicherweise künftig tätig werden muss. Die Verlängerung der Befugnisübertragung ist besonders wichtig, damit dieser Rechtsrahmen

[1] ABl. L 434 vom 23.12.2020, S. 10.
[2] ABl. L 297 vom 20.8.2021, S. 1.
[3] ABl. L 299 vom 18.11.2022, S. 5.
[4] ABl. L 24 vom 26.1.2023, S. 1.

hinreichend flexibel bleibt und regelmäßig ergänzt und angepasst werden kann, und zwar insbesondere, um den Erfahrungen der Lebensmittelunternehmer und der zuständigen Behörden, den Erfahrungen der Kommission, technologischen Entwicklungen, wissenschaftlichen Gutachten und Veränderungen der Konsumgewohnheiten Rechnung tragen zu können. Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Kommission ihrer Berichtspflicht gemäß Artikel 11a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nach; sie ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.